

# Snowboardclub.me Garmisch-Partenkirchen e.V.

## Satzung - Snowboardclub Garmisch-Partenkirchen e.V.

### § 1

Der Name des Vereins lautet „Snowboardclub -SBC- Garmisch-Partenkirchen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### § 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Snowboardsports. Das Ziel ist die Ausbildung zu sportlichen Wettkämpfern, die Weiterbildung der Jugend und die sportkameradschaftliche Zusammengehörigkeit. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benutzen, die Vereinsentwicklung stimmberechtigt zu beeinflussen, sowie an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Jeder von ihnen ist einzeln ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vereinsrat des Vereins besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassier und Vertreter (beide Kassenprüfer)
- Schriftführer
- Mediensprecher

Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsratsitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Vereinsratssitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Der Vereinsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereinsrats die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsratsmitglieder, die die Einberufung des Vereinsrats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Vereinsrat selbst einzuberufen. Die Vereinsratssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand der Vorstandschaft. Sie wird, wie der Vereinsrat, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

#### **§ 4**

Der Verein hat:

- a. Aktive Mitglieder
- b. Nachwuchs Mitglieder
- c. Fördernde Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Der Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich über eine Beitrittserklärung. Bei Jugendlichen ist das Einverständnis der Eltern Voraussetzung. Der Vereinsrat kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung bis spätestens 1.10. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt dann zum 31.12. des Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, nach Anhörung des Betroffenen, durch 2/3 Beschluss des kompletten Vereinsrates. Ausschlussgründe sind insbesondere: Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

#### **§ 5**

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten, volljährigen Mitglieder bestimmt. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

#### **§ 6**

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 7**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind in ihrer Funktion grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsrat wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 8**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei einer sonstigen, für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9**

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder per E-Mail ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c. Entlastung des Vorstandes bei Neuwahlen
- d. Wahl des Vorstandes und des Vereinsrats in jedem 2.Jahr
- e. Festsetzung der Beiträge
- f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten, volljährigen Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Der Vorstand und Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder Vereinsrates kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 10**

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zwischenprüfungen können vom Vorstand angeordnet werden.

### **§ 11**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung gelten auch hier die Vorschriften einer ordentlichen Hauptversammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies der komplette Vereinsrat mit 2/3 Mehrheit oder 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten, volljährigen erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand nach bestem Gewissen, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

### **§ 12**

Jedes Mitglied kann Anträge für die Hauptversammlung an die Vorstandschaft stellen. Sie müssen schriftlich eingereicht werden. Die Vorstandschaft kann verlangen, dass die eingebrachten Anträge von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein müssen. Es ist eine Frist von 8 Tagen vor der Hauptversammlung einzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

### **§13**

Über die Aufnahme einer neuen Abteilung entscheidet der Vereinsrat. Die Durchführung des Betriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen wählen ihre Beauftragten (Abteilungsleiter, stellvertretende Abteilungsleiter, usw.) entsprechend den Bedürfnissen der Abteilung selbst. Wählbar sind als Abteilungsleiter und Stellvertreter alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre und für weitere Funktionen alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre

#### **§ 14**

Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten, volljährigen Mitgliedern. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

#### **§ 15**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten, volljährigen Mitgliedern.

#### **§ 16**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, die ausschließlich an der Förderung des Sports interessiert ist. Der Nutznießer wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestimmt.

#### **§17**

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d. Ausschluss gem. § 4 der Satzung

#### **§ 18**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. November 2010 beschlossen. Der §1 wurde ordnungsgemäß am 27. Januar 2011 erweitert und die Satzung wurde beim Amtsgericht München am 03. Februar 2011 in das Vereinsregister VR 203362 aufgenommen.

Garmisch-Partenkirchen, den 04. Januar 2011

---

Andreas Sulzgruber  
1. Vorstand